



# **Friedhof- und Bestattungsreglement**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung

Art. 1	Gesetzliche Grundlage	Seite 4
Art. 2	Zuständigkeiten, Friedhofvorsteheramt	Seite 4
Art. 3	Eigentumsverhältnisse	Seite 4
Art. 4	Nutzungsrecht	Seite 4
Art. 5	Unterhalt der Anlagen	Seite 5
Art. 6	Friedhofkommission	Seite 5
Art. 7	Friedhofvorsteher	Seite 6
Art. 8	Totengräber	Seite 6
Art. 9	Friedhofgärtner	Seite 6
Art. 10	Besoldungen	Seite 6
Art. 11	Rechnungswesen	Seite 7

### 2. Bestattungsordnung

Art. 12	Organisation	Seite 7
Art. 13	Veröffentlichung Todesanzeige	Seite 7
Art. 14	Einsargung	Seite 7
Art. 15	Aufbahrungsräume	Seite 7
Art. 16	Transporte	Seite 8
Art. 17	Bestattungstermin	Seite 8
Art. 18	Bestattungsort	Seite 8
Art. 19	Bestattungsart	Seite 8
Art. 20	Bestattungsfrist	Seite 9
Art. 21	Bestattungskosten	Seite 9

### 3. Friedhofordnung

Art. 22	Pietät	Seite 9
Art. 23	Zugang, Aufsicht	Seite 9
Art. 24	Feiern und Veranstaltungen	Seite 10

---

Art. 25	Anlage, Gräber, Grabschmuck	Seite 10
Art. 26	Masse	Seite 10
Art. 27	Bepflanzungen und Unterhalt	Seite 10
Art. 28	Grabmale in Hugelshofen / Alterswilen	Seite 10
Art. 29	Belegung, Bestattungen	Seite 11
Art. 30	Stellen der Grabmale	Seite 11
Art. 31	Haftung	Seite 11
Art. 32	Ausnahmebestimmungen	Seite 12
Art. 33	Exhumierung	Seite 12
Art. 34	Grabesruhe	Seite 12
Art. 35	Grabräumung	Seite 12
Art. 36	Kostenregelung, Gebührenordnung	Seite 12

#### **4. Rechtsmittel**

Art. 37	Einsprache, Rekurs	Seite 13
---------	--------------------	----------

#### **5. Schlussbestimmungen**

Art. 38	Inkraftsetzung	Seite 13
Art. 39	Reglementsänderung	Seite 13
Art. 40	Ausführungsbestimmungen	Seite 13

Sämtliche im  
Friedhof- und Bestattungsreglement  
aufgeführten  
Personenbezeichnungen und  
Funktionen sind als  
geschlechtsneutrale Bezeichnung  
zu verstehen.

---

## 1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung

<b>Art. 1</b>	Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1985 und die Eidgenössische Zivilstandsverordnung mit den kantonalen Ergänzungen.	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
<b>Art. 2</b>	<p>1 Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Kemmental und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>2 Das Friedhofvorsteheramt leitet und koordiniert das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es darf eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.</p> <p>3 Die Aufsicht über das Friedhofvorsteheramt sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofkommission.</p>	<b>Zuständigkeiten</b>  <b>Friedhofvorsteheramt</b>  <b>Aufsicht</b>
<b>Art. 3</b>	Die Friedhöfe sind das Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen. Das Friedhofgebäude in Alterswilen ist Eigentum der Politischen Gemeinde Kemmental und wird durch einen Baurechtsvertrag geregelt.	<b>Eigentumsverhältnisse</b>
<b>Art. 4</b>	1 Die Evangelische Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen gewährt der Politischen Gemeinde Kemmental auf den beiden Friedhöfen ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.	<b>Nutzungsrecht</b>

- 
- 2 Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen sowie auch religionslose, zu deren Bestattung die Politische Gemeinde Kemmental verpflichtet ist, gewährt die Evangelische Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen der Politischen Gemeinde Kemmental auf beiden Friedhöfen das Bestattungsrecht.
  - 3 Die Politische Gemeinde Kemmental und die Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen bewahren den Charakter der Friedhöfe und nehmen aufeinander Rücksicht.

**Art. 5**

- 1 Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Kemmental gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.
- 2 Für Bestattungen von Angehörigen der Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen, die ausserhalb des politischen Gemeindegebietes wohnen, ist die Kostenbeteiligung anderer Gemeinden vertraglich zu regeln.
- 3 Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf den Friedhofanlagen werden durch den Gemeinderat und die Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen von Fall zu Fall vertraglich geregelt. Die Abgrenzungen zwischen den Friedhofanlagen und den Kirchenanlagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

**Unterhalt der Anlagen****Art. 6**

- 1 Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission; die Vorsteherschaft der Evangelischen Kirche Alterswilen-Hugelshofen können ihre Kandidaturen vorschlagen.  
Die Friedhofkommission besteht aus:
  - einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Kemmental
  - dem Friedhofvorsteher der Politischen Gemeinde Kemmental
  - einem Mitglied der Vorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen
  - dem Pfarrer der Evangelischen Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen
  - je einem frei wählbaren Mitglied aus den katholischen Kirchgemeinden Berg und Kreuzlingen-Emmishofen.

**Friedhofkommission**

- 
- 2 Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Kemmental. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - 3 Die Friedhofkommission ist zuständig für die ihr gemäss diesem Reglement obliegenden Aufgaben und sie kann in ausserordentlichen Fällen Weisungen und Verfügungen erlassen. Sie bestimmt insbesondere die Gestaltung der Grabstätten sowie des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen.

- |               |   |                          |
|---------------|---|--------------------------|
| <b>Art. 7</b> | Der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat gewählt. Er leitet das Bestattungsamt und hat insbesondere folgende Aufgaben <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitung der Bestattung und Treffen der notwendigen Anordnungen.</li><li>• Organisation der Beisetzung auf den Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Geistlichen und Funktionären.</li><li>• Führen der Beisetzungskontrolle.</li><li>• Überwachung der Aufstellung von Grabmalen in Absprache mit dem Friedhofgärtner.</li><li>• Verrechnungen im Bestattungswesen.</li></ul> | <b>Friedhofvorsteher</b> |
| <b>Art. 8</b> | Die Totengräber werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental gewählt und führen die Anordnung des Friedhofvorstehers aus.  | <b>Totengräber</b>       |
| <b>Art. 9</b> | Die Friedhofgärtner werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.  | <b>Friedhofgärtner</b>   |
| <b>Art.10</b> | Die Besoldungen und Entschädigungen der Funktionäre im Bestattungswesen werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental festgelegt.   | <b>Besoldungen</b>       |
| <b>Art.11</b> | Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Kemmental besorgt.   | <b>Rechnungswesen</b>    |

---

## 2. Bestattungsordnung

- Art.12**      1 Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnern. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest: **Organisation**
- a) Bestattungsart
  - b) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume.
  - c) Übergabe des Schlüssels für den Aufbahrungsraum in Alterswilen an die Angehörigen.
  - d) Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen.
- 2 Der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.
- Art.13**      Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei allen Todesfällen durch die Angehörigen auf Weisung des Friedhofsvorsteher zu beschaffen. **Veröffentlichung Todesanzeige**  
Der Friedhofsvorsteher veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung in einem Publikationsorgan.
- Art. 14**      Der Friedhofsvorsteher veranlasst die Einsargung des Verstorbenen. **Einsargung**  
Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.
- Art. 15**      1 Im Friedhofgebäude in Alterswilen stehen zwei Kühlkatafalke zur Verfügung. **Aufbahrungsräume**
- 2 Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

---

<b>Art. 16</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.</li><li>2 Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) sind die Bezirksämter zuständig.</li></ol>	<b>Transporte</b>
<b>Art.17</b>	Abdankungen und Beerdigungen finden werktags zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Ausnahmen können durch den Friedhofvorsteher unter Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer bewilligt werden. An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen finden in der Gemeinde Kemmental keine Bestattungen statt. Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.	<b>Bestattungs-termin</b>
<b>Art.18</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Bestattung erfolgt nach dem Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen entweder in Hugelshofen oder in Alterswilen. Ist ein solcher Wunsch nicht ermittelbar, entscheidet der Friedhofvorsteher über den Bestattungsort.</li></ol>	<b>Bestattungsort</b>
<b>Art.19</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Folgende Bestattungsarten sind auf den Friedhöfen möglich: Urnenbestattung im Einzelgrab Erdbestattung im Einzelgrab Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab</li><li>2 Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 34 grundsätzlich möglich.</li><li>3 Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart.</li><li>4 Die Bestattungsart nach Abs.1 folgt dem Wunsch des verstorbenen oder der Angehörigen.</li><li>5 Sofern kein Wunsch nach Abs.4 ermittelbar ist, entscheidet der Friedhofvorsteher über die Bestattungsart.</li></ol>	<b>Bestattungsart</b>
<b>Art. 19 a</b>	Grabbeigaben sind nicht erlaubt	<b>Grabbeigaben</b>
<b>Art. 20</b>	Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.	<b>Bestattungsfrist</b>

- 
- |               |   |                             |
|---------------|---|-----------------------------|
| <b>Art.21</b> | 1 Die Kosten für die Bestattung von Gemeindegewohnern sind grundsätzlich von der Politischen Gemeinde zu tragen.  | <b>Bestattungskosten</b>    |
|               | 2 Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen, die einer schicklichen Bestattung dienlich sind.  |                             |
|               | 3 Mehrauslagen und Sonderwünsche werden den Angehörigen gemäss Gebührenordnung verrechnet.  |                             |
|               | 4 Wird eine Bestattungserklärung von einem Einwohner beim Bestattungsamt hinterlegt, werden diese Wünsche des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Anliegen der Angehörigen, befolgt. | <b>Bestattungserklärung</b> |

### 3. Friedhofordnung

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| <b>Art. 22</b> | 1 Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung.   | <b>Pietät</b>                            |
|                | 2 Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.  |  |
|                | 3 Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes.   |  |
| <b>Art. 23</b> | 1 Der Friedhof ist für jedermann zugänglich.  | <b>Zugang<br/>Aufsicht</b>               |
|                | 2 Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.  |  |
|                | 3 Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.   |  |
| <b>Art. 24</b> | Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft.  | <b>Feiern und<br/>Veranstaltungen</b>    |
| <b>Art. 25</b> | 1 Die Friedhofkommission regelt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gestaltung der Friedhofanlage</li> <li>b) die Grabsausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale</li> </ul> | <b>Anlage<br/>Gräber<br/>Grabschmuck</b> |
|                | 2 Auf Verfügung der Friedhofkommissionen hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.  |  |
-

---

<b>Art. 26</b>	Die Gräber haben folgende Masse:	<b>Masse</b>
	Länge:            Breite:	
	Erwachsenengräber (Kinder über 13 Jahre)            180 cm            80cm	
	Kindergräber (bis 12 Jahre)            120 cm            50cm	
	Urnengräber            100 cm            50cm	
<b>Art.27</b>	Die Bepflanzungen und der Unterhalt der Gräber auf den Friedhöfen ist Sache der Angehörigen.	<b>Bepflanzungen und Unterhalt</b>
<b>Art.28</b>	1 Die Errichtung von Grabmalen ist nur auf dem Friedhof in Hugelshofen erlaubt.	<b>Grabmale in Hugelshofen</b>
	2 Die Höchstmasse der Grabmale betragen:	
	Breite:            Höhe:            Tiefe:	
	Erwachsenengräber: 60cm            100cm            30cm	
	Kindergräber:            50cm            100cm            30cm	
	Urnengräber:            50cm            100cm            30cm	
	Als Materialien sind zugelassen: Alle Gesteinsarten, Schmiedeisen, Bronze und haltbare Holzarten	
	3 Wenn Grabplatten gewünscht werden, sind solche im Normalmass mit 20% Neigung zulässig. Die Grabplatte muss die Hälfte der Grablänge und die ganze Breite des Grabes bedecken. Zulässig sind nur Gesteinsarten. Die Grabmale dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.	
	4 Massive Fundamente für die Grabmale sind nicht gestattet.	
	5 Für die Aufstellung von Grabmalen gilt eine Wartefrist von mindestens 9 Monaten, wobei das Grabmal frühestens bei Belegung des nächstfolgenden Grabes aufgestellt werden darf. Für Urnengrabmale besteht keine Wartefrist. Ausnahmen von der Wartefrist kann der Friedhofvorsteher bewilligen, wenn geeignete Massnahmen ergriffen werden. Das Aufstellen des Grabmahles hat im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen.	

---

- 
- 6 Die Eigentümer bzw. Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Friedhofskommission das Grabmal auf Kosten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen.
- 7 Auf dem Friedhof in Alterswilen sind keine eigenen Grabmale erlaubt. Jedes Grab erhält ein einheitlich beschriftetes Grabzeichen mit einer fortlaufenden Nummer. Bei der Anbringung der Grabzeichen werden die Grabreihen mit Steinplatten eingefasst. Die definitive Beschriftung wird jeweils bei einer kompletten Reihe vorgenommen. **Grabmale in Alterswilen**
- Art. 29** 1 Die Zuteilung der Belegung bei Bestattungen erfolgt nach einem von der Friedhofskommission bewilligten Friedhofplan. **Belegungen Bestattungen**
- 2 Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.
- Art. 30** 1 Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, bei trockener Witterung und keinem kirchlichen Anlass verrichtet werden. **Stellen der Grabmale**
- 2 Die Grabmalstellung wird durch den Friedhofgärtner kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.
- Art. 31** Die Politische Gemeinde Kemmental und die Kirchgemeinde haften nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden. **Haftung**
- Art. 32** Die Friedhofskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von der Friedhofordnung zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. **Ausnahmebestimmungen**
- Art. 33** Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet. **Exhumierung**
-

- 
- |                |  |   |
|----------------|--|---|
| <b>Art. 34</b> | 1 Die Grabesruhe auf beiden Friedhöfen beträgt mindestens 25 Jahre.  | <b>Grabesruhe</b>                               |
|                | 2 Durch Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert.  |   |
| <b>Art.35</b>  | 1 Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen. Die Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht. | <b>Grabräumung</b>                              |
|                | 2 Über die nicht entfernten Gegenstände wird verfügt.  |   |
| <b>Art. 36</b> | Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental erlassen und jeweils nach Bedarf angepasst.                      | <b>Kostenregelung<br/>Gebühren-<br/>Ordnung</b> |

#### 4.Rechtsmittel

- |                |   |                                  |
|----------------|---|----------------------------------|
| <b>Art. 37</b> | 1 Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Friedhofkommission erhoben werden.<br>Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental Rekurs erhoben werden. | <b>Einsprache<br/>Rekurs</b>     |
|                | 2 Gegen Anordnungen des Bestattungsamtes bei Bestattungen kann unverzüglich mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden der Friedhofkommission Beschwerde geführt werden.   | <b>Dringlicher<br/>Entscheid</b> |

---

### 5. Schlussbestimmungen

- |                |   |                                     |
|----------------|---|-------------------------------------|
| <b>Art. 38</b> | Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2010 in Kraft. Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben. | <b>Inkraftsetzung</b>               |
| <b>Art.39</b>  | Änderungen des vorstehenden Reglements werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental in Absprache mit den Kirchvorsteherschaften beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.           | <b>Reglements-<br/>Änderung</b>     |
| <b>Art.40</b>  | Die Ausführungsbestimmungen zum Friedhof- und Bestattungsreglement erlässt der Gemeinderat.   | <b>Ausführungs-<br/>Bestimmugen</b> |

### ***Gemeinderat Kemmental***

---

Vom Gemeinderat Kemmental beschlossen am :

**02. März 2010**

Der Gemeindeammann

Die Gemeinderatsschreiberin

Walter Marty

Katharina Grünig

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am :

**11. Mai 2010**

Der Gemeindeammann

Die Gemeinderatsschreiberin

Walter Marty

Katharina Grünig